



Chur, 19. Februar 2014

Weisung zur Ausübung der Fischerei für Ausbildungszwecke:

- Übungsfischerei an öffentlichen Gewässern
- Nutzung von Übungsgewässern

Grundsatz

Das Recht zur Ausübung der Fischerei wird mit dem Bezug des Fischereipatents erworben. Der Patenterwerb ist im Kant. Fischereigesetz (KFG) Art. 5 bis 9 sowie in der kant. Fischereiverordnung (Kfv) Art. 1 bis 6 und Art. 9 geregelt. Die aktuellen Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei sind in den Fischereibetriebsvorschriften (FBV) geregelt.

Beide Regelwerke sehen die Ausübung der Fischerei, und sei dies nur für Ausbildungszwecke, ohne gültiges Patent oder ausserhalb der Fischereisaison nicht vor.

Sonderregelungen

Um dem Bedürfnis zu entsprechen, für Ausbildungszwecke, abweichend von den generellen Bestimmungen, die Fischerei an öffentlichen Gewässern oder eigens dafür ausgeschiedenen Übungsteichen vorführen und üben zu können, wurden folgende Sonderbestimmungen erlassen:

KFG Art. 15a

- 1^o) Die Regierung kann zu Ausbildungszwecken Übungsgewässer ausscheiden.
- 2^o) Das Amt für Jagd und Fischerei erlässt die für den Fischereibetrieb notwendigen Weisungen.

FBV 2014 Ziffer B V 3 Absatz 2

Die Ausübung der Übungsfischerei (auch ohne Angelhaken) ist ohne Patent und ausserhalb der Fischereisaison an allen Gewässern untersagt.

Das Amt für Jagd und Fischerei kann zu Ausbildungszwecken Ausnahmebewilligung für die Ausübung der Übungsfischerei erteilen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für kantonale wie auch private Gewässer.



Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Fischereivereine, Fischereischulen oder Private, welche nachweislich Jung- und Neufischerausbildung betreiben oder Weiterbildungs-, Schnupper- oder Angelfischerkurse durchführen.

Antragsstellung

Die Antragsstellung hat mit dem vom Amt für Jagd und Fischerei zur Verfügung gestellten Antragsformular und mindestens 1 Monat vor dem vorgesehenen Anlass zu erfolgen.

Gültigkeit

Die Sonderbewilligung gilt nur für den Zweck der Aus- und Weiterbildung.

Die Sonderbewilligung gilt ausschliesslich für die auf der Bewilligung bezeichneten Bewilligungsinhaber, Anlässe, Gewässer und Daten.

Auflagen/Bedingungen

Das Amt für Jagd und Fischerei erlässt mit jeder Bewilligung spezifische Vorschriften, die der Zielsetzung des Anlasses entsprechen.

Kennzeichnung der Übungsgewässer

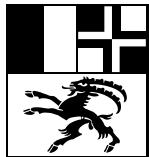
Das AJF sorgt für die Kennzeichnung der Übungsgewässer.

Die Kennzeichnung beinhaltet den Hinweis, dass das Fischen im betroffenen Gewässer nur mit Sonderbewilligung des AJF gemäss KFG Art. 15a gestattet ist.

Bewirtschaftung der Übungsgewässer

Die fischereiliche Bewirtschaftung der Übungsgewässer erfolgt ausschliesslich durch das Amt für Jagd und Fischerei.

Dabei anfallende Kosten können dem Antragsteller verrechnet werden.



Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Ufficio per la caccia e la pesca dei Grigioni
Uffizi da chatscha e pestga dal Grischun

3

Loéstrasse 14, 7001 Chur
Tel: 081 257 38 92, Fax: 081 257 21 89, E-Mail: info@ajf.gr.ch, Internet: www.jagd-fischerei.gr.ch

Gebühr

Für die Ausstellung einer Sonderbewilligung zu Ausbildungszwecken werden keine Gebühren erhoben.

AMT FÜR JAGD UND FISCHEREI
GRAUBÜNDEN

Dr. Georg Brosi



Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
Ufficio per la caccia e la pesca dei Grigioni
Uffizi da chatscha e pestga dal Grischun

4

Loéstrasse 14, 7001 Chur
Tel: 081 257 38 92, Fax: 081 257 21 89, E-Mail: info@ajf.gr.ch, Internet: www.jagd-fischerei.gr.ch

Antragsformular für eine Sonderbewilligung zur

Ausübung der Übungsfischerei
(zutreffendes ankreuzen)

Nutzung Übungsgewässer

Antragssteller (Verein, Schule, etc.)

Verantwortliche(r) vor Ort:

Adresse:

Zweck/Anlass:

Ungefähr Anzahl Personen:

Daten:

Gewässerabschnitt(e)
bzw. Übungsgewässer:

Wichtig: Eine Kopie des Sachkundenachweis Fischerei (SaNa-Ausweis) sämtlicher Betreuungspersonen ist dem Gesuch beizulegen.

Eingabefrist: Spätestens 1 Monat vor dem beantragten Anlass.

Ort, Datum

Unterschrift